

Zweite Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Universitätsbibliothek Bielefeld vom 15. Februar 2013

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) sowie auf Grund der §§ 1, 19 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben vom 21. März 2006 (GV NRW S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Oktober 2011 (GV. NRW. 2011 S. 494) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Universitätsbibliothek erlassen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Universitätsbibliothek der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2007 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 23 S. 259), zuletzt geändert am 20. Juni 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 10 S. 178) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 - Gebühren für den Bibliotheksausweis

- (1) Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises nach § 3a Abs. 4 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek erhebt die Bibliothek eine Gebühr von 10,00 Euro.
- (2) Für die Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises nach § 3a Abs. 3 und 4 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek erhebt die Bibliothek eine Gebühr von 10,00 Euro.
- (3) Die Gebühren werden zur Auslagenerstattung und zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Sie stellen zugleich einen Vorteilsausgleich für die im Übrigen gebührenfreie Nutzung der Bibliothek dar. Die Gebühren- und Beitragsatzung der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird im Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 23. Januar 2013.

Bielefeld, den 15. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer